

Förderrichtlinie Photovoltaik

1 Was ist das Ziel der Förderung?

1.1 Friedländer Klimaschutz-Ziele

Eine wichtige Stellschraube zum Erreichen der Friedländer Klimaschutz-Ziele ist die Nutzung von Solarenergie. Da die Gemeinde keinen direkten Einfluss auf private Entscheidungen nehmen kann, ist der Ausbau der Solarenergie eine Gemeinschaftsaufgabe, die mit den Bürgern*innen der Gemeinde zusammen angepackt werden muss.

1.2 Ziel des Fördermoduls Photovoltaik

Das Ziel des Fördermoduls Photovoltaik (PV) ist es daher, lokale Energieanbieter*innen in den Ortschaften der Gemeinde Friedland zu fördern und Bürger*innen finanziell dabei zu unterstützen, ihre Stromerzeugung über eigene Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) klimafreundlicher zu gestalten.

2 Wer ist antragsberechtigt?

2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hauseigentümer*innen, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter*innen, die den Ausbau von Photovoltaikanlagen im Friedländer Gemeindegebiet im Sinne des Förderprogramms verwirklichen wollen.

2.2 Ausnahmen

Ausgenommen hiervon sind private und öffentliche Unternehmen.

Die Gebäude, auf oder an denen die PV-Anlagen errichtet werden, müssen sich im Friedländer Gemeindegebiet befinden.

3 Was kann gefördert werden?

Durch einen finanziellen Zuschuss können sog. Steckersolaranlagen („Balkonkraftwerke“) und PV-Anlagen > 2kWp gefördert werden.

3.1 Balkonkraftwerke

Mit Balkonkraftwerken können auch Mieter*innen die dezentrale Produktion aus erneuerbaren Energien unterstützen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht. Balkonkraftwerke stellen eine attraktive Ergänzung zu den herkömmlichen größeren Dach-PV-Anlagen dar und bieten vielfältige Einsatzmöglichkeiten (z.B. auf Balkon, Carport, Terrasse oder Fassade).

3.1.1 Voraussetzung für die Förderung von Balkonkraftwerken

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte („Balkonkraftwerke“), wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden und die Anlage beim örtlichen Netzbetreiber registriert wurde.

3.2 PV-Anlagen

Die Gemeinde Friedland fördert zudem die Neuerrichtung von PV-Anlagen >2kWp an Gebäuden.

4 Was kann nicht gefördert werden

Unter folgenden Bedingungen können die Maßnahmen nicht gefördert werden:

- a) Die beschriebene Maßnahme II (PV-Anlage > 2kWp) wurde in Eigenleistung, ohne Hinzunahme eines Fachbetriebes verwirklicht.
- b) Die Maßnahme oder Anteile der Maßnahme sind gesetzlich vorgeschrieben.

c) Die Maßnahmen werden bereits durch Zuwendungen anderer öffentliche Zuwendungsgeber*innen gefördert (entgegen den AnBest-P 2.4.1).

5 Welche Verpflichtungen gibt es?

Es gelten folgende Förderbedingungen:

Anmeldung der Maßnahmen bei den örtlichen Netzbetreibern: Die zu fördernden Maßnahmen müssen bei den örtlichen Netzbetreibern angemeldet werden.

6 Welche Fördersummen und Begrenzungen gibt es?

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss nach der Realisierung der Maßnahmen.

Für die einzelnen geförderten Maßnahmen ergibt sich folgender Umfang:

6.1 Maßnahme I: Balkonkraftwerke

Die Gemeinde Friedland fördert die Anschaffung einer steckerfertigen PV-Anlage zur Stromerzeugung (Leistung max. 600 Watt ab Ausgang Wechselrichter) mit einem Zuschuss von pauschal 200 €.

6.2 Maßnahme II: PV-Anlagen > 2kWp

Die Förderung beträgt 200€ pro installierte Leistung (kWp).

Für Maßnahme II beträgt die maximale Fördersumme 2.000 €.

7 Wie kann eine Förderung beantragt werden?

7.1 Einreichen von Anträgen

Anträge auf Förderung sind bei der Gemeinde Friedland, Klimaschutzmanagement, Bönneker Str. 2, 37133 Friedland einzureichen.

7.2 Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Antragstellung und Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO).

7.3 Voraussetzungen zur Entgegennahme

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen.

7.4 Vollständigkeit des Antrages

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Antrag gefordert:

a) Das ausgefüllte Antragsformular inkl. der Einverständniserklärung mit der Unterschrift des*der Antragstellers*in.

Je nach Antragsteller*in und Förderobjekt werden zudem noch folgende Unterlagen benötigt:

b) Das Einverständnis des Vermieters, sollte es sich bei der antragstellenden Person nicht um den Haus- oder Wohnungseigentümer handeln.

c) Eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung, sollte das Gebäude für die PV-Anlagen unter Denkmalschutzbestimmungen als Denkmal eingestuft worden sein.

8 Welche Fristen gibt es?

8.1 Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrags

Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Vorhabenbeginn zu stellen. Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist, beispielsweise die Beauftragung eines Handwerksbetriebs oder die Bestellung einer PV-Anlage.

8.2 Frist zum Stellen eines Förderantrags

Förderanträge können vom 19. Februar bis zum 31. Dezember 2024 eingereicht werden. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. In diesem Fall muss ein neuer Antrag gestellt werden.

8.3 Frist zur Anforderung der Gelder

Der Auszahlungsantrag inkl. Verwendungsnachweis muss ein halbes Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheides vorliegen, spätestens aber bis zum 31.10. des Folgejahres, entgegen den geltenden ANBest-P Absatz 5.5.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist zur Mittelanforderung verlängert werden. Die Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft.

9 Wie erfolgt die Auszahlung der Fördergelder?

Bis zum 31. Oktober des Folgejahres ist von den Antragstellern*innen zur Mittelanforderung ein Verwendungsnachweis zu erstellen und der Gemeinde Friedland vorzulegen.

9.1 einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- a) Das Formular zur Auszahlung der Projektfördermittel.
- b) Eine Kopie der Rechnung der zweckgebundenen Anschaffung.
- c) Die Kontoauszüge, aus denen Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.
- d) Ein Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber

Freiwillige Nachweise:

- e) Fotos, Erfahrungs-Statement und die Einwilligungserklärung in die Datenverarbeitung für die in o.g. Öffentlichkeitsarbeit.

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

9.2 Auszahlung des Zuschusses

Grundsätzlich wird der Zuschuss nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

Die Mittel werden grundsätzlich nur auf das Konto der Zuwendungsempfänger*innen ausgezahlt.

Die Entscheidung über die Förderung liegt im Ermessen der Gemeinde Friedland. Durch die Einreichung einer Anfrage begründet sich kein (rechtlicher) Anspruch auf Förderung. Die Antragsteller*innen werden von der Gemeinde Friedland, Klimaschutzmanagement, über die Förderfähigkeit des Antrags informiert. Mit der Bewilligung der Förderung werden Auflagen, Zahlungsmodalitäten sowie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises verbindlich festgelegt.

Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrages tragen die Antragsteller*innen.

10 Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller*innen am Schutz ihrer persönlichen Daten werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Gemeinde Friedland gewahrt.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Antragsbearbeitung. Hierüber werden die Antragsteller*innen im Zuge der Erhebung ihrer Daten umfassend informiert. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten über klimarelevante Informationen (z. B. Sanierungsvorhaben und den Ausbau erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet) dürfen in anonymisierter Form von der Gemeinde Friedland für interne und externe Zwecke (beispielsweise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zur Evaluation des Förderprogramms oder für statistische Auswertungen) genutzt werden.

11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Ratsbeschluss des Gemeinderates Friedland und der Auslegung sowie Wirksamkeit des gemeindlichen Haushaltes in Kraft.

Der Geltungszeitraum der Förderrichtlinie 2024 beläuft sich vom 19. Februar bis zum 31. Dezember 2024. Die Gemeinde Friedland behält sich jederzeit Änderungen der Förderrichtlinie und -kriterien vor.

Sollten sich im Geltungszeitraum gesetzliche Änderungen ergeben, wird die Förderrichtlinie Solar der Gemeinde Friedland den gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Friedland, den 19.02.2024

gez. Friedrichs

(LS)

Friedrichs
Bürgermeister